

Bericht Nr. 23-29/055/01 zum Übertrag der Aufsicht über die Christoph Merian Stiftung (CMS) an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 20. April 2026.

1. Ausgangslage

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass die Aufsicht über die vier selbstständigen Stiftungen der Bürgergemeinde der Stadt Basel den heutigen Governance-Anforderungen nicht mehr vollumfänglich genügt. Angestossen wurde diese Aufsichtsbereinigung durch den Bürgergemeinderat: Ein entsprechender Antrag auf Übertragung der Stiftungsaufsicht an die BSABB war am 21. März 2023 im Bürgergemeinderat zwar knapp abgelehnt worden, worauf der Bürgerrat jedoch in Aussicht stellte, die Aufsichtsfrage dennoch anzugehen.

Aus diesem Grund hat der Bürgerrat das Thema gesamtheitlich aufgenommen und rechtlich abklären lassen. Der Bürgerrat kam dabei zum Schluss, dass die Aufsicht über die Stiftungen an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen werden soll. Von den vier selbstständigen Stiftungen sind drei zivilrechtlich (im Weiteren nicht Gegenstand dieses Berichts) und eine öffentlich-rechtlich organisiert: die Christoph Merian Stiftung (CMS).

In einem mündlichen Zwischenbericht an den Bürgergemeinderat hat der Bürgerrat am 17. Juni 2025 ausgeführt, dass sich die Übertragung der Aufsicht über die CMS im Vergleich mit jener über die drei zivilrechtlichen Stiftungen zwar aufwendiger gestalten, vertiefte Abklärungen aber ergeben haben, dass eine Übertragung dennoch möglich und auch empfehlenswert sei. Für eine definitive Umsetzung der Übertragung brauche es noch entsprechende Gespräche mit der BSABB.

In der Zwischenzeit konnten diese Gespräche stattfinden und abgeschlossen werden: Diese haben erwartungsgemäss bestätigt, dass der BSABB sowohl die kantonalen als auch die nationalen Rechtsgrundlagen fehlen, um die Aufsicht über eine öffentlich-rechtliche Stiftung wahrzunehmen. Soll eine Übertragung der Aufsicht über die CMS an die BSABB erfolgen, was sowohl Bürgerrat als auch CMS nach wie vor unterstützen, muss die CMS in eine zivilrechtliche Stiftung umgewandelt werden, ohne dass sich dabei aber der materielle Charakter der CMS sowie die weiteren Rechte und Pflichten zwischen Bürgergemeinde und CMS verändern.

2. Vorhaben

Die rechtliche Grundlage für die Umwandlung der CMS in eine zivilrechtliche Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB liegt in Art. 99 Abs. 1 lit. b FusG, welcher eine Umwandlung von Instituten des öffentlichen Rechts in zivilrechtliche Stiftungen vorsieht. Im Gegensatz zu einer Neugründung bleibt bei einer Umwandlung die Identität des Rechtsträgers erhalten, es ändert sich lediglich das juristische «Kleid» von öffentlich-rechtlich zu zivilrechtlich. Ein beim schweizweit renommierten

Stiftungsrechtsexperten Dr. Thomas Sprecher in Auftrag gegebenes Gutachten zeigt diesen Weg im Detail auf (vgl. Beilage).

In einem ersten Schritt ist wesentlich, dass die Beschlussfassung des Rechtsträgers des öffentlichen Rechts zur Umwandlung sich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden richtet. Konkret bedarf die Umwandlung der CMS eines **Beschlusses durch den Bürgergemeinderat**.

Damit sichergestellt wird, dass sämtliche weiteren Rechte und Pflichten zwischen Bürgergemeinde und CMS trotz Aufsichtswechsel beibehalten werden, muss die neue Stiftungsurkunde die wesentlichen Elemente des bisherigen Reglements für die CMS sowie einige Bestimmungen der Gemeindeordnung unverändert übernehmen. Das sind namentlich

- sämtliche Regelungen betreffend die Mittelverwendung des Ertragsanteils, welche der Genehmigung der Bürgergemeinde bedarf;
- die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Stiftungskommission;
- die Genehmigung bestimmter Reglemente und die Wahl oder Entlassung der Direktorin oder des Direktors durch den Bürgerrat;
- die Grundsätze der Geschäftsführung und der Vermögensbewirtschaftung.

Zusätzlich soll festgelegt werden, dass der Bürgerrat Anträge der Stiftungskommission auf Änderung der Stiftungsurkunde an die BSABB – in Analogie zu heutigen Änderungen des Reglements für die CMS – genehmigen muss.

In einem zweiten Schritt soll im Zuge der Umwandlung eine Bereinigung der einschlägigen Erlasse erfolgen. Gestützt auf den vorliegend zu fällenden Grundsatzentscheid ist namentlich

- eine neue Stiftungsurkunde der Christoph Merian Stiftung auszuarbeiten,
- das Reglement für die Christoph Merian Stiftung aufzuheben bzw. anzupassen,
- die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel zu ändern sowie
- das Zusatzabkommen V zum Ausscheidungsvertrag, soweit erforderlich, anzupassen

Hierzu wird der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat zu gegebener Zeit eine separate Vorlage zur definitiven Beschlussfassung unterbreiten.

Im Weiteren ändert sich an den Rechtsverhältnissen der umgewandelten Rechtsperson grundsätzlich nichts: Alle bestehenden Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten der CMS bleiben unverändert bestehen und müssen aufgrund der Umwandlung grundsätzlich weder neu abgeschlossen noch formell geändert werden.

Dennoch beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat vorliegend einen entsprechenden Grundsatzbeschluss, bevor die Arbeiten an die Hand genommen werden. Den späteren definitiven Beschluss des Bürgergemeinderats vorausgesetzt, wird eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2028 angestrebt.

3. Würdigung

Die Übertragung der Aufsicht über die CMS vom Bürgerrat an die BSABB und damit deren zeitgemässe Ausgestaltung erachtet der Bürgerrat als notwendig, richtig und nachhaltig. Auch die CMS unterstützt diesen Schritt. Die Grösse und Komplexität der CMS als eine der ältesten und grössten Förderstiftungen der Schweiz und zentrale zivilgesellschaftliche Akteurin in der Stadt Basel bedürfen qualitativ und quantitativ einer State-of-the-Art-Aufsicht, wie sie die spezialisierte BSABB als genau hierfür geschaffene öffentlich-rechtliche Anstalt sicherstellt.

Dies setzt aber zwingend ein «zivilrechtliches Kleid» der CMS voraus. Mit dem hier aufgezeigten Vorgehen, namentlich einer Umwandlung der CMS gemäss Art. 99 Abs. 1 lit. b FusG, konnte ein Weg gefunden werden, der rechtlich zulässig und in der Praxis umsetzbar ist.

Nicht zuletzt kann mit der angestrebten Umwandlung eine rechtshistorische Besonderheit bereinigt werden: Während die wenigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen der Schweiz in aller Regel von der öffentlichen Hand gegründet worden sind, dürfte die CMS die einzige Stiftung sein, die auf die zivilrechtliche Erbschaft eines Ehepaars zurückgeht und dennoch als öffentlich-rechtlich interpretiert worden ist. Wie ausgeführt soll gleichwohl die enge Verzahnung der (neu zivilrechtlichen) CMS mit dem städtischen Gemeinwesen unverändert fortgesetzt werden.

Allfällige Alternativen – etwa die Neugründung einer zivilrechtlichen CMS und der anschliessende Übertrag von der «alten» auf die «neue» CMS oder der Verzicht auf eine Aufsichtsübertragung an die BSABB, indem eine spezialgesetzliche «Sonderaufsichtsbehörde» bestimmt oder gar am Status quo festgehalten wird – erachtet der Bürgerrat als entweder deutlich komplizierter oder nicht mehr zeitgemäss.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:

://: Der Bürgerrat wird beauftragt, den Übertrag der Aufsicht über die CMS vom Bürgerrat an die BSABB im Sinne der obigen Ausführungen vorzubereiten und hierfür die Umwandlung der CMS gemäss Art. 99 Abs. 1 lit. b FusG zu einer zivilrechtlichen Stiftung dem Bürgergemeinderat zum Beschluss zu unterbreiten.

Namens des Bürgerrats

Dr. Otto Schmid
Präsident

Nico Buschauer
Bürgerratsschreiber a. i.

Beilage: Gutachten Dr. Thomas Sprecher